

stilistisch auf relativ hohem Niveau gestaltet, nicht alle Übernahmen und Zitate werden in der Edition nachgewiesen, aber immerhin kann hier hervorgehoben werden, dass sich das 16. Kapitel in ähnlicher Weise wie Kapitel 14 und 18 an das zweite Makkabäer-Buch anlehnt.

Insgesamt trägt das Buch mit einem über Hersfeld hinaus interessanten Textkorpus der Tatsache Rechnung, dass Lateinkenntnisse zunehmend seltener werden. Insofern ist dem Büchlein eine große Verbreitung zu wünschen.

Klaus Herbers

Die Urkunden Alfons' von Kastilien, bearb. von Ingo SCHWAB unter Mitwirkung von Alfred GAWLIK (MGH, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 19, 1. Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Tomus XIX, Pars 1, Alfonsi Castiliensis Diplomata), Wiesbaden: Harrassowitz 2016. XLVIII, 279 S., 8 Tafeln. ISBN 978-3-447-10088-5. Geb. € 80,-

Bereits seit 1973, als Dieter Hägermann an der Universität Erlangen-Nürnberg das Projekt einer Edition der Königsurkunden des Interregnums in Angriff nahm, befasst sich Ingo Schwab mit der Überlieferung des Römischen Königs Alfons von Kastilien, gewählt 1257. Im „Archiv für Diplomatik“ veröffentlichte er 1986 eine Studie über die Kanzlei und die Urkunden des Königs für das Reich. Unterstützt wurde er seit 1989 von Alfred Gawlik, der auch bei den von Dieter Hägermann und Jaap G. Kruisheer edierten Urkunden Heinrich Raspes 1246–1247 und Wilhelms von Holland 1247–1254, veröffentlicht 1989–2006, mitwirkte. Hier schließt die neue Edition zeitlich an.

Nach kurzem Vorwort zum Ablauf des Projekts leitet Schwab anhand der Überlieferung ein in die Regentschaft Alfons' von Kastilien, der merkwürdigerweise nie persönlich im *imperium Romanum* erschien, sowie in dessen Kanzleitätigkeit. Erfasst werden hier u. a. 11 Notare und 12 Schreiber. Bei einer „diffusen Quellenlage“ wurde zwar eine komplette Edition der Urkunden angestrebt, indes war nur eine begrenzte Anzahl zu ermitteln, die zeitlich recht ungleich verteilt ist. So konzentriert sich ein Viertel der ermittelten Überlieferung auf 18 Monate, den Zeitraum vom Oktober 1255 bis zur Wahl in Frankfurt im April 1257. Insgesamt liegen 102 Dokumente vor, darunter im Original 18 Diplome und sechs ausgefertigte Notariatsinstrumente.

Besonders aussagekräftig sind die Texte für Beginn und Begründung des Königtums. Nach dem Tod Wilhelms von Holland am 28. Januar 1256 verhandeln die Gesandten des kastilischen Königs Alfons mit den Mittelmeerstädten Pisa und Marseille, wobei der Bevollmächtigte von Pisa gegen die Ausstellung entsprechender Privilegien, u. a. die Zusage auf militärische Unterstützung und auf ungehinderte reichsweite Niederlassungen und Warenlager (D 7), Alfons am 18. März 1256 zum König der Römer sowie zum Kaiser des Römischen Reiches wählt (D 4). Die Syndici von Marseille, denen für ihre Stadt und ihre Bürger im gesamten künftigen Herrschaftsbereich Freiheit von allen Steuern und Zöllen auf ewig gewährt wird, folgen am 13. September 1256 (DD 3, 11). Aufschlussreich ist die Wahlbegründung: Alfons wird gewählt *Romani imperii nomine et totius populi de imperio* (D 4) und als Nachkomme von *Manueli, olim Romanie imperatori* (D 4), nämlich aufgrund seiner Abstammung aus dem Haus der Staufer, *natum de progenie domus ducatus Suevie* (D 4). Die Mutter von Alfons war Beatrix, die Tochter Philipps von Schwaben. Weiter wird darauf verwiesen, dass ganz Italien und nahezu die gesamte Welt Alfons kenne als den, der alle Könige überragt. Verdienste kamen dem kastilischen König zweifellos als Förderer von Wissenschaft, Gesetzgebung und Kultur zu, indes weniger als Politiker.

Alfons und die Städte schließen sich in einem Bündnis zusammen (DD 6, 18), Pisa hofft auf Unterstützung gegen Genua, Marseille ringt um seine Unabhängigkeit, der kastilische König benötigt Hilfe gegen die Adelsopposition und im Kampf gegen die Mauren. Dieses „dubiose“ Königtum war allerdings noch in die Tat umzusetzen, der Gesandte Garsias Petri erhält das Mandat, *in tota Alemannia* jene deutschen Fürsten zu gewinnen, die den König wählen (D 8). Dieser wirkt offensichtlich mit gewissem Erfolg, in Frankfurt findet am 1. April 1257 die Wahl des abwesenden Königs parallel zur Wahl Richards von Cornwall statt, letztere allerdings vor den Toren der Stadt. Bereits im August folgt in Burgos die Wahlannahme des neuen Herrschers. Die Anhängerschaft rekrutiert sich aus jenem Personenkreis, der sich mit den Staufern verbunden fühlt, sowie aus jenem Kreis von Fürsten, die sich der französischen Politik verpflichtet sehen. Inwieweit sich Erzbischof Arnold von Trier für Alfons engagiert, ist unklar. Verhandlungen mit der Kurie sind nur indirekt dokumentiert, diese weicht einer Anerkennung aus. Aktionen gegen Richard von Cornwall werden in vier Texten sichtbar (DD 26, 27, 29, A 7).

Im Oktober 1257 beauftragt der gewählte König seinen Vetter Herzog Heinrich III. von Brabant zumindest nominell mit der Reichsaufsicht (D 22), den Speyerer Elekten Heinrich, dem er 1257 Schenkungen und Verpfändungen bestätigt (DD 20, 21), ernennt er zu seinem Kanzler. Nach kurzer Zeit fällt dieser allerdings wieder ab und erkennt mit den Städten Worms und Speyer Richard von Cornwall als neues Reichsoberhaupt an. Mehrfach wird die Reise in das Reich angesprochen (D 35), königliche Urkunden für die rechtsrheinischen Gebiete fehlen. Das Interesse des potenziellen Herrschers ist vorrangig auf den mediterranen Raum gerichtet. 1261 schenkt er den Genuesen nach der Rückeroberung von Sevilla eine Moschee als Gerichtsgebäude (D 39), mehrfach bestätigt er deren Rechte (DD 37, 38, 40, 75). Seine diplomatischen Aktionen zielen auf Unterstützung in der Lombardei, denn als Herrscher wird er nördlich der Alpen kaum wahrgenommen. Den Titel des *Romanorum rex* führt er trotz der Wahl Rudolfs von Habsburg im Oktober 1273 und dem Einspruch des Papstes Gregor X., dem gegenüber er 1275 auf die Römische Königswürde verzichtete (D 66), bis 1281 weiter.

Detailliert und kenntnisreich analysiert Ingo Schwab Urkundenkorpus und Kanzlei, behandelt äußere und innere Merkmale der Originale und berücksichtigt die sekundäre Überlieferung. Hierfür waren europaweit 35 Archive und Bibliotheken – von Barcelona, Brescia, Brüssel, Genf, Marseille, München bis Paris, Toledo, Turin, Rom, Venedig, Wien und Breslau – zu konsultieren. Weder für die Wahl in Frankfurt noch die Wahlannahme liegen indes Ausfertigungen vor. Die erhaltenen Stücke umfassen den Zeitraum von 1255 bis 1281, wobei zu den 75 Urkunden, die von Alfons als *Romanorum rex* oder mit entsprechendem Bezug ausgestellt sind und die zum Teil aus französischen und italienischen Archiven stammen, 27 Texte spanischer, französischer und polnischer Provenienz zum *fecho del imperio* hinzukommen. Innerhalb dieser Dokumente sind 20 Deperdita enthalten. 18 Königsdiplome und 6 Notariatsinstrumente liegen im Original vor. Die Regesten sind präzise formuliert, es folgen jeweils Hinweise zur Provenienz, hilfswissenschaftliche Informationen und sachliche Anmerkungen bzw. Verweise auf die einschlägige Literatur. Die ungekürzten, teilweise sehr umfangreichen Textwiedergaben der Vorlagen mit Rand- und Dorsalvermerken belegen fundierte Kenntnisse der Bearbeiter nicht allein in mittelalterlichem Latein, sondern auch in Spanisch (18 Texte) und Italienisch (2 Texte).

Empfänger sind u. a. die Könige Jakob von Aragon, Heinrich bzw. Eduard von England (DD 41, 62–64), Ludwig von Frankreich (Eheschließung von dessen Tochter Blanca mit

Alfons' Sohn Ferdinand, DD 46, 47, A 14, A 15), einzelne fürstliche Parteigänger des Königs sowie zahlreiche Städte, vor allem in Norditalien, dann auch Rom. Am 18. März 1256 urkundet Alfons erstmals als Elekt, als *Romanorum rex semper augustus* am 21. September in Burgos und dort auch letztmals – falls keine neuen Urkunden mehr auftauchen – am 27. Februar 1281 (D 73). Papst Gregor X. rügt bereits 1275, dass Alfons trotz seines Verzichts auf die römische Königswürde in Schreiben und auf seinem Siegel den Titel *rex Romanorum* weiter verwende.

Von den urkundlich angekündigten Siegeln hat sich nur eines, abgebildet auf Tafel 7, weitgehend komplett erhalten. Die 8 Bildtafeln bringen vorzüglich aufgenommene und damit gut lesbare Ausfertigungen aus der königlichen Kanzlei, sie belegen einen beträchtlichen Standard der Schreibstube. Gesiegelt wurde in Wachs, Blei und Gold, die Siegel hingen zu meist an gefärbten Seidenschnören. Das römische Königssiegel Alfons' von 1263 auf Tafel 7 zeigt den thronenden Herrscher, verwendet wurde es bis mindestens 1271.

Der beeindruckende, großformatige Band wird beschlossen durch zweispaltige lateinische Namensregister, ein differenziertes Wort- und Sachregister, ein Register altkastilischer Wörter und Sachen, eine Übersicht der benützten Archive, das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie eine Liste der Konkordanz.

Mit dem nun abgeschlossenen Werk der Privilegien, Mandate und Briefe Alfons' von Kastilien ist ein entscheidender Schritt zur Erfassung der Königsurkunden aus der Zeit des Interregnums gelungen. Ingo Schwab hat nach umfassenden Recherchen mit Unterstützung von Alfred Gawlik ein Quellenwerk vorgelegt, das keine Wünsche offen lässt und höchste Anerkennung verdient. Die reichsgeschichtlich bedeutsame Erforschung dieser kritischen Übergangsphase von den Staufern zum Haus Habsburg ist nun in Bezug auf Alfons von Kastilien auf umfassender Quellengrundlage möglich. Ulrich Wagner

Spruch von den sibnen. Die ältesten Konstanzer Baugerichtsprotokolle (1452–1470), ediert, kommentiert und eingeleitet von Barbara HAUSMAIR und Gabriela SIGNORI (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 46), Ostfildern: Jan Thorbecke 2016. XXIX, 113 S., 5 Abb. ISBN 978-3-7995-6846-3. € 24,90

Beim vorliegenden Band, der aus einem Projektseminar der Universität Konstanz entstanden und in der vom Stadtarchiv Konstanz herausgegebenen Reihe „Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen“ erschienen ist, handelt es sich um eine kommentierte Edition der ältesten erhaltenen Urteilsprüche des Konstanzer Baugerichts. Dieses „älteste Protokollbuch“ des Siebengerichts wird als ein „im internationalen Vergleich singuläre[s] Dokument“ (S. IX) bezeichnet: „Vergleichbares, in sich geschlossenes Quellenmaterial ist nördlich der Alpen sonst nirgendwo nachzuweisen“ (S. VII).

Die inhaltliche Auswertung der Quellen erfolgt in der acht Unterkapitel umfassenden Einleitung (S. IX–XXIX). Zunächst wird die Tätigkeit des 1376 erstmals erwähnten Konstanzer Bau- oder Siebengerichts näher erläutert (S. IX–XI). Das jährlich neu gewählte Gericht bestand aus sieben Richtern, drei Adeligen, drei Zunftangehörigen sowie dem städtischen Oberbaumeister. Die in der Zeit von 1452 bis 1467 ergangenen rund 190 Urteile dieses Gerichts wurden in einem „Protokollbuch“ festgehalten, das im zweiten Teil des Buches ediert wird. Zu den Jahren 1468 und 1469 fehlen Einträge, nur ein Nachtrag datiert ins Jahr 1470. In dem 16 Jahre dauernden Aufzeichnungszeitraum wurde das Gericht „im Durchschnitt zehnmal pro Jahr“ tätig (S. VII). Die Umsetzung der Urteilsprüche war